

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 71 vom 20. Oktober 2023

**319. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „eEducation – Digitales Lerndesign, MA (CE)“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)**

Studium gemäß § 56 (2) UG

§ 1. Studienziele

Das Ziel des Masterstudiums "eEducation – Digitales Lerndesign, MA (CE)" ist die umfassende Weiterbildung von Personen, die sich für die Entwicklung und Umsetzung technologiegestützter Lehr- und Lernkonzepte interessieren. Die Absolvent_innen werden befähigt, solche Angebote auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entwerfen, bei ihrer Gestaltung mitzuwirken, das erlernte Wissen in die berufliche Praxis zu übertragen und die Wirkung der entwickelten Angebote wissenschaftlich zu evaluieren.

Das Studium legt besonderen Wert auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur didaktisch fundierten Konzeption von digitalen Lehr- und Lernarrangements. Dies beinhaltet die Konzeption und Produktion von multimedialen Inhalten sowie die Auswahl geeigneter technischer Werkzeuge zur Unterstützung der Umsetzung auf verschiedenen didaktischen Ebenen.

Ein herausragendes Merkmal des Studiums ist sein transdisziplinärer Ansatz. Dieser ermöglicht es den Studierenden, digitales Lerndesign aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und zu diskutieren. Dadurch sind sie in der Lage, neue Entwicklungen im Bereich des technologiegestützten Lehrens und Lernens kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in ihre eigene Praxis zu integrieren.

§ 2. Qualifikationsprofil

Absolvent_innen des Masterstudiums „eEducation – Digitales Lerndesign, MA (CE)“ an der Universität für Weiterbildung Krems haben jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen als Expert_innen in der Gestaltung, Umsetzung und wissenschaftlichen Evaluierung von digitalem Lerndesign tätig zu werden. Die angestrebten Lernergebnisse umfassen:

- (1) Die Lernenden können digital unterstützte Lehr- und Lernarrangements auf Basis lerntheoretischer und didaktischer Grundlagen gestalten.
- (2) Die Lernenden können die technischen Grundlagen digital unterstützten Lehrens und Lernens sowohl für Präsenz- als auch für Online-Settings beschreiben.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 71 vom 20. Oktober 2023

- (3) Die Lernenden können gestalterische und technische Einflussfaktoren in der Erstellung multimedialer Lehr- und Lerninhalte in deren Produktion analysieren.
- (4) Die Lernenden können geeignete digitale Werkzeuge für die Umsetzung von Lehr- und Lernarrangements auswählen.
- (5) Die Lernenden können die Wirkung und Potentiale digital unterstützte Lehr- und Lernarrangements in Hinblick auf die Diversität der Lernenden diskutieren.
- (6) Die Lernenden können die Potentiale technischer Kommunikationswerkzeuge und Künstlicher Intelligenz für die Unterstützung formaler, informeller und non-formaler Lernprozesse diskutieren.
- (7) Die Lernenden können die Wirkung digital unterstützter Lehr- und Lernarrangements unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden evaluieren.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

Die Höchststudiendauer beträgt zwölf Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sieben Semestern überschritten werden.

§ 4. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium im Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Bildungswissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,

oder

- (2) Lehramtsstudien mit einer Dauer von mind. 3 Jahren bzw. 180 ECTS- Anrechnungspunkten,

oder

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 71 vom 20. Oktober 2023

(3) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

und

(4) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

sowie

(5) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

(6) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Es sind die Module des Weiterbildungsstudiums „eEducation – Digitales Lerndesign, AE“ mit Ausnahme des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ im Ausmaß von insgesamt 87 ECTS-Punkte zu absolvieren. Dabei ist eine der dort festgelegten Vertiefungen zu wählen. *, **, ***	87
Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsdesign	6
Forschungsmethoden	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	15
Summe	120

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 71 vom 20. Oktober 2023

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

*** Modul mit Bezug zu Internationalisierung oder Möglichkeiten für Mobilitäten

§ 9. Module und Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit;
- (2) positive Beurteilung aller anderen Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) positive Absolvierung der Module des genannten AE-Weiterbildungsstudiums. Die Form der Prüfungen ist dem entsprechenden Curriculum zu entnehmen.
- (4) Abfassen, positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Masterarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in §8 beschriebenen Module positiv beurteilt sind. Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Fachgebiet der gewählten Vertiefung zu wählen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt MA (CE) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.